



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



# Prüfungsdaten und Examinatoren

Am 30. April werden die exakten Prüfungsdaten und die Namen der Examinatoren bekannt gegeben.





# Daten

Datum	Thema	DozentInnen
Mittwoch, 3. April	1. Teil: Aufbau und Methodik der Fallbearbeitung	Marc Thommen
Donnerstag, 4. April	2. Teil: Grundprinzipien des Strafrechts	Marc Thommen
Mittwoch, 10. April	3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum	Marc Thommen
Donnerstag, 11. April	3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum	Marc Thommen
Mittwoch, 17. April	4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld	Sophie-Katharina Matjaz
Donnerstag, 2. Mai	4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld	Sophie-Katharina Matjaz
Mittwoch, 8. Mai	5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	David Eschle
Donnerstag, 9. Mai	5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	David Eschle
Mittwoch, 15. Mai	6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität	Marc Thommen
Donnerstag, 16. Mai	6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität	Marc Thommen
Mittwoch, 22. Mai	7. Teil: Sanktionen und Strafantrag	Martina Jaussi
Donnerstag, 23. Mai	7. Teil: Sanktionen und Strafantrag	Martina Jaussi



# Übungen Strafrecht I

Vorsatz Fahrlässigkeit Unterlassung Versuch Irrtum



## Sachverhalt (3.1.)

T und Z sind verfeindete Eigentümer benachbarter Waldreviere. Die Grenzen ihrer Reviere sind nicht genau abgesteckt. Diese sind demnach oft Gegenstand heftiger Diskussionen. Als sich T und Z eines Tages bei einem morgendlichen Waldspaziergang treffen, eskaliert die Situation derart, dass der dem T körperlich und kräftemässig weit überlegene Z auf T mit Fäusten einschlägt und ihn mit Füßen tritt. Der schwächliche T kann sich nicht wehren. Er erinnert sich in seiner hilflosen Lage seines Jagdmessers, welches er bei seinen Waldausflügen immer dabei hat. Mit diesem sticht er auf Z ein, so dass dieser von T ablässt. T erkennt, dass Z lebensgefährlich verletzt ist. Aus Entsetzen über sein Handeln und aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen läuft er weg und lässt den hilflosen Z allein im Wald zurück, obwohl er weiss, dass sich niemand sonst in dem Waldgrundstück aufhält, der Z finden könnte. Z stirbt. Durch Herbeiholung eines Arztes hätte T den Z ohne weiteres retten können. Strafbarkeit des T?



# Delikte

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)
5. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)
6. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)





# Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





# Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.





# Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
    - b. Tatobjekt
    - c. Tathandlung
    - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
    - e. Natürliche Kausalität
    - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Wissen/FMH
    - b. Wollen/IKN
    - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



# Art. 15 – rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.





# Notwehr

- I. Notwehrlage
  1. Angriff
  2. Individualrechtsgut
  3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
  4. Rechtswidrig
- II. Abwehrhandlung
  1. Gegen Angreifer
  2. Subsidiarität Abwehrmittel
  - 3. Proportionalität**
- III. Subjektiv
  1. Kenntnis der Notlage
  2. Abwehrwillen





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# uzh.voting/thommen

Definieren Sie die Proportionalität  
bei der Notwehr.

# Notwehr

## I. Notwehrlage

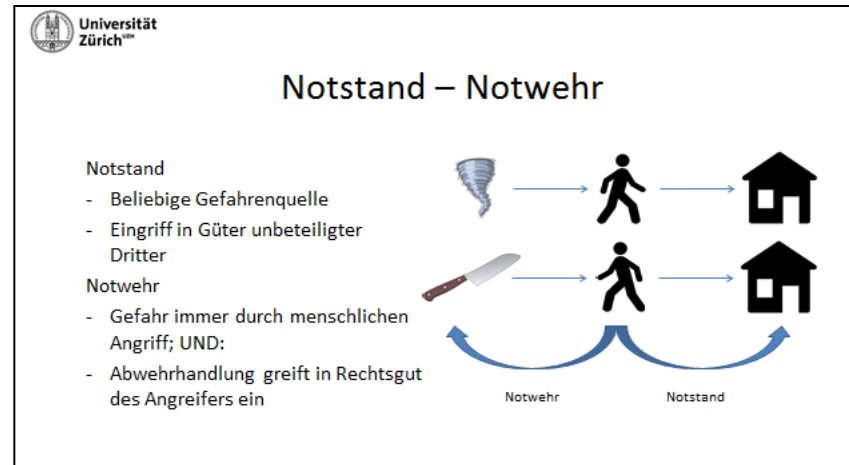
1. Angriff
2. Individualrechtsgut
3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
4. Rechtswidrig

## II. Abwehrhandlung

1. Gegen Angreifer
2. Subsidiarität Abwehrmittel
3. Proportionalität

## III. Subjektiv

1. Kenntnis der Notlage
2. Abwehrwillen





# Notwehr

- I. Notwehrlage
  1. Angriff
  2. Individualrechtsgut
  3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
  4. Rechtswidrig
- II. Abwehrhandlung
  1. Gegen Angreifer
  2. Subsidiarität Abwehrmittel
  3. Proportionalität
- III. Subjektiv
  1. Kenntnis der Notlage
  2. Abwehrwillen





# Notwehr

## I. Notwehrlage


1. Angriff
2. Individualrechtsgut
3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
4. Rechtswidrig

## II. Abwehrhandlung

1. Gegen Angreifer
2. Subsidiarität Abwehrmittel
3. Proportionalität


## III. Subjektiv

1. Kenntnis der Notlage
2. Abwehrwillen

 Universität Zürich™

### Mildere Abwehrmittel?

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



Gipsermeister D.      Bauherr Y.

# Notwehr

## I. Notwehrlage

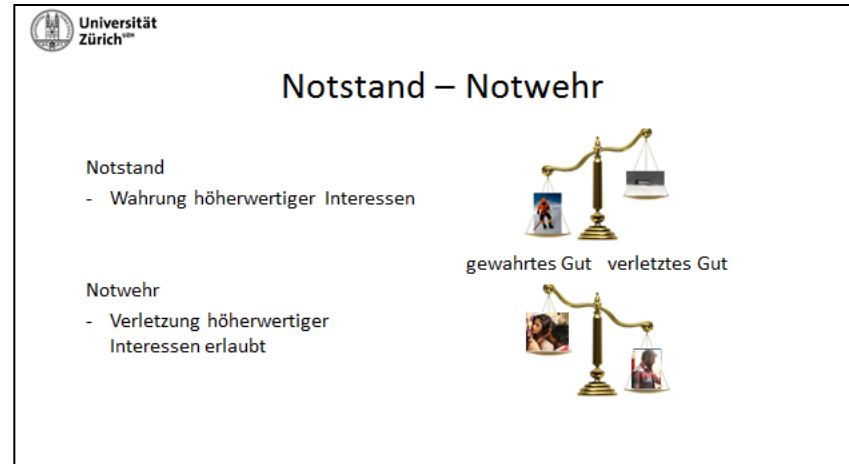
1. Angriff
2. Individualrechtsgut
3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
4. Rechtswidrig

## II. Abwehrhandlung

1. Gegen Angreifer
2. Subsidiarität Abwehrmittel
3. Proportionalität

## III. Subjektiv

1. Kenntnis der Notlage
2. Abwehrwillen



# Provozierte Notwehr

Absichtsprovokation: Provozieren des Angriffs, UM Notwehr zu üben:

- «Gans» selten
- Einschränkung des Notwehrrechts
- Rechtsmissbrauch





# Art. 16 – entschuldbare Notwehr

1 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so **mildert** das Gericht die Strafe.

2 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er **nicht schuldhaft**.





# Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter ✓</li> <li>• Tatobjekt.... ✓</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit  <div data-bbox="86 748 749 872" style="background-color: #f08080; padding: 5px; display: inline-block; border: 1px solid #ccc;">           Extensiver Notwehrexzess         </div>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwehrlage             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angriff ✓</li> <li>• Individualrechtsgut ✓</li> <li>• <b>Gegenwärtig/ unmittelb. drohend</b> ✓</li> <li>• Rechtswidrig</li> </ul> </li> <li>• Abwehrhandlung             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen Angreifer</li> <li>• Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u></li> <li>• Proportionalität</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wird jemand ohne Recht <b>angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht</b>, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt....</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwehrlage             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angriff</li> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Gegenwärtig/ unmittelbar drohend</li> <li>• Rechtswidrig</li> </ul> </li> <li>• Abwehrhandlung             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen Angreifer</li> <li>• <b>Subsidiarität</b> <u>Abwehrmittel</u></li> <li>• <b>Proportionalität</b></li> </ul> </li> </ul>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere <b>berechtigt</b>, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise <b>abzuwehren</b>.</p> </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Intensiver Notwehrexzess





# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, .... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft







# Art. 128 StGB – Unterlassen der Nothilfe

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
- b. Tatobjekt
- c. Tathandlung/Unterlassung
- d. Tatmacht (obj. möglich/subj. zumutbar)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Wissen/FMH
- b. Wollen/IKN
- c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld





# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





# Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
    - b. Tatobjekt
    - c. Tathandlung
    - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
    - e. Natürliche Kausalität
    - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Wissen/FMH
    - b. Wollen/IKN
    - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Art. 117 – fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Fahrlässiges Begehungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld





# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)





# Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...





# Art. 123 – einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft...
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht...





# Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
    - b. Tatobjekt
    - c. Tathandlung
    - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
    - e. Natürliche Kausalität
    - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Wissen/FMH
    - b. Wollen/IKN
    - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



# Art. 15 – rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.





# Notwehr

- I. Notwehrlage
  1. Angriff
  2. Individualrechtsgut
  3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
  4. Rechtswidrig
- II. Abwehrhandlung
  1. Gegen Angreifer
  2. Subsidiarität Abwehrmittel
  3. Proportionalität
- III. Subjektiv
  1. Kenntnis der Notlage
  2. Abwehrwillen





# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





# Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen  
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 (Vorwurfsidentität)

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.







# Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Erfolg
- b. Verhalten (= Unterlassung)
- c. Tatmacht (obj. möglich/subj. Zumutbar)
- d. Garantenstellung
- e. Hypothetische Kausalität
- f. Vorwurfsidentität

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (Erfolg/Garantenstellung/Tatmacht)
- b. Subjektive Unrechtsmerkmale

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld





# Aufbau

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB)

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB)
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, .... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft





# Art. 128 StGB – Unterlassen der Nothilfe

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
- b. Tatobjekt
- c. Tathandlung/Unterlassung
- d. Tatmacht (obj. möglich/subj. zumutbar)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Wissen/FMH
- b. Wollen/IKN
- c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld





# Gesamtfazit

## I. Lösung Bundesgericht (1 Geschehen)

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) **Bejaht, kein rf. Notwehr, aber Milderung im Exzess.**
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB) **Bejaht, aber echte Konkurrenz.**

## II. Lösungsalternative (2 Geschehensabschnitte)

### *Einstechen*

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) **Verneint, mangels Vorsatz**
2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) **Verneint, da nicht pflichtwidrig oder gerechtfertigt.**
3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB) **verneint, da gerechtfertigt.**
4. Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB) **verneint, da gerechtfertigt**

### *Liegenlassen*

1. Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB) **verneint, mangels Garantenstellung/Zumutbark.**
2. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128 StGB) **1.+2. Variante verneint, mangels Zumutbarkeit bei Rechtf.**



## Sachverhalt (3.2.)

Herr und Frau T finden ihr kurze Zeit vorher zu Bett gebrachtes, physisch und psychisch schwer invalides Kind röchelnd vor. Sie halten die Situation für lebensbedrohlich, beschliessen aber, nichts zu unternehmen, obwohl sie davon ausgehen, dass bei sofortiger Alarmierung des Rettungsdienstes das Leben des Kindes gerettet werden könnte. Dies in der Meinung, dem Kind solle jedenfalls weiteres Leiden erspart bleiben. Bei sofortiger Alarmierung des Notfallarztes hätte es möglicherweise am Leben erhalten werden können.

Strafbarkeit von Frau und Herrn T?



# Delikte

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)
2. Totschlag (Art. 113 StGB)
3. Mord (Art. 112 StGB)
4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (... i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB)



# Delikte

1. **Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)**
2. Totschlag (Art. 113 StGB)
3. Mord (Art. 112 StGB)
4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (... i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB)





# Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





# Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 (Vorwurfsidentität)

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.





# Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Erfolg
- b. Verhalten (= Unterlassung)
- c. Tatmacht (obj. möglich/subj. Zumutbar)
- d. Garantenstellung
- e. Hypothetische Kausalität
- f. Vorwurfsidentität

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (Erfolg/Garantenstellung/Tatmacht)
- b. Subjektive Unrechtsmerkmale

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld



# Definition Mittäterschaft

## 1. Gemeinsamer Tatentschluss

- Begründet erst Mittäterschaft
- Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- Explizit oder konkludent
- Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)

## 2. Gemeinsame Tatbegehung

- Blosses Wollen unzureichend
- Gewichtiger Tatbeitrag
- Tatherrschaft** («Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)



Jeder Vergewaltiger beherrscht die Tat



Mit der Traghilfe steht und fällt der Diebstahl



Gewichtiger Tatbeitrag nur bei Vorbereitung?



Arbeitsteilung ermöglicht erst Raub

# Definition Mittäterschaft

## 1. Gemeinsamer Tatentschluss

- Begründet erst Mittäterschaft
- Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- Explizit oder konkludent
- Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)

## 2. Gemeinsame Tatbegehung

- Blosses Wollen unzureichend
- Gewichtiger Tatbeitrag
- Tatherrschaft** («Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)



Jeder macht alles  
(alleine)



Jeder macht alles  
(gemeinsam)



Einer macht alles,  
andere untergeordnet



Keiner macht alles  
(funktionale Tatherrs.)

# Mittäterschaft beim Unterlassungsdelikt

1. Zwei 2 Täter für gleiches RG verantwortlich, beschliessen gemeinsam, es zu Schaden kommen zu lassen, Bsp: zwei STA nehmen Strafverfolgung nicht auf, obwohl das obj. angezeigt wäre.
2. Zwei Täter können das bedrohte RG nur gemeinsam retten, und beschliessen gemeinsam, dies nicht zu tun, Bsp: zwei Bergführer lassen den Stein, den sie infolge seines Gewichts nur gemeinsam vom Bein des Verunglückten entfernen können, liegen, V stirbt.
3. Zudem ist auch möglich, dass der eine Mittäter Begehungstäter ist, der andere Unterlassungstäter, Bsp: Vater misshandelt das Kind, Mutter greift nicht ein.





# Delikte

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)
2. Totschlag (Art. 113 StGB)
3. Mord (Art. 112 StGB)
4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (... i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB)



## Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.







# Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.





# Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Erfolg
- b. Verhalten (= Unterlassung)
- c. Tatmacht (obj. möglich/subj. Zumutbar)
- d. Garantenstellung
- e. Hypothetische Kausalität
- f. Vorwurfsidentität

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (Erfolg/Garantenstellung/Tatmacht)
- b. Subjektive Unrechtsmerkmale

## Qualifizierung/Privilegierung

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld





# Zwischenfazit

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen
  2. Totschlag (Art. 113 StGB)
  3. Mord (Art. 112 StGB)
  4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (... i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
  5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB)
- } alle verneint, mangels Unterl.Kausalität



# Delikte

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)
2. Totschlag (Art. 113 StGB)
3. Mord (Art. 112 StGB)
4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (... i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB)



# Versuch

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
  
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
  
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





# Delikte

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)
2. Totschlag (Art. 113 StGB)
3. Mord (Art. 112 StGB)
4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (... i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB)



# Art. 127 – Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Gesamtfazit

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen
  2. Totschlag (Art. 113 StGB)
  3. Mord (Art. 112 StGB)
  4. Versuchte vorsätzliche Tötung durch Unterlassen **bejaht**
  5. Aussetzung in Variante im Stich lassen (Art. 127 StGB) **konsumiert**
- } alle verneint, mangels Unterl.Kausalität





## Sachverhalt (3.3.)

Robert fährt mit seinem 10-jährigen Sohn Max, der ein guter und begeisterter Schwimmer ist, an den See zum Schwimmen. Max möchte unbedingt seine neue knallrote Taucherbrille, den roten Schnorchel und die rote Badekappe ausprobieren. Während Max mit der Badekappe auf dem Kopf und den roten Schwimmsachen unterm Arm zum Wasser hinunterläuft, macht es sich Robert im Liegestuhl bequem. Als Robert in der brennenden Sonne fast am Einschlafen ist, hört er plötzlich ein um Hilfe rufendes Geschrei eines Kindes. Da Robert kurzsichtig ist und seine Brille zu Haus vergessen hat, kann er verschwommen lediglich erkennen, dass das Geschrei von einem im See wild umherstrampelnden Kind kommt.



## Sachverhalt (3.3.)

...Ihm kommt die Stimme zwar irgendwie bekannt vor, dennoch geht er davon aus, dass es sich nicht um Max handelt, weil er beim strampelnden Kind trotz seiner Kurzsichtigkeit nichts „Rotes“ sieht. Obwohl keine anderen Erwachsenen am Strand sind, die helfen könnten, hat Robert zur Rettung eines fremden Kindes keinerlei Lust. Tatsächlich handelt es sich bei dem strampelnden Kind um Max, der plötzlich kein Interesse mehr an seinen roten Schwimmsachen hatte und ohne diese ins Wasser gegangen ist. Als er ein kleines Stück hinausgeschwommen war, gingen ihm die Kräfte aus und er fing an zu strampeln und zu schreien. Nach etwa 10 Minuten ertrinkt er. Wäre Robert gleich nach dem Hören der Schreie zur Hilfe geeilt, hätte Max mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können. Strafbarkeit des Robert?



# Delikte

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)
2. Fahrlässige Tötung durch Unterlassen (Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB)
3. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)



# Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Erfolg
- b. Verhalten (= Unterlassung)
- c. Tatmacht (obj. möglich/subj. Zumutbar)
- d. Garantenstellung
- e. Hypothetische Kausalität
- f. Vorwurfsidentität

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (Erfolg/Garantenstellung/Tatmacht)
- b. Subjektive Unrechtsmerkmale

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld





# Fahrlässiges Unterlassungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

### Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld





# Art. 128 StGB – Unterlassen der Nothilfe

## I. Tatbestandsmässigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
- b. Tatobjekt
- c. Tathandlung/Unterlassung
- d. Tatmacht (obj. möglich/subj. zumutbar)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Wissen/FMH
- b. Wollen/IKN
- c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld





# Gesamtfazit

1. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen **verneint mangels Wissen Garantenstellung**
2. Fahrlässige Tötung durch Unterlassen **bejaht, da GS bei Sorgfalt erkennbar**
3. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB) **bejaht, da nicht konsumiert**



## Sachverhalt (3.4.)

Michael hatte den Auftrag erhalten, im Rahmen von Umbauarbeiten den Boden des Tiefkühlraumes einer Metzgerei zu streichen. Diesen Auftrag gab er an seinen Bruder Rolf weiter, der diesen Auftrag als Unterakkordant ausführen sollte. Am Tage der Wiedereröffnung der Metzgerei stellte Rolf fest, dass der vom Bauführer dringend verlangte Anstrich nicht möglich war, ohne dass der gefrorene Boden aufgetaut und erwärmt wurde. Er ersuchte Michael, ihm für diese Arbeit einen Gasbrenner zur Verfügung zu stellen. Michael entsprach dem Begehren und übergab Rolf den Schlüssel zum Magazin, ohne ihn zu instruieren oder abzuklären, ob er Erfahrung im Umgang mit einem solchen Gasbrenner habe. Rolf holte einen Gasbrenner und eine Gasflasche.





## Sachverhalt (3.4.)

...Er stellte beides im Tiefkühlraum auf und entzündete bei offener Türe um ca. 10.00 Uhr die Flamme, um durch die Erwärmung des Raumes den Boden zu heizen. Darauf entfernte er sich. Als Rolf um ca. 14.00 Uhr wieder erschien, war die Flamme des Gasbrenners erloschen und die Türe zum Kühlraum zugestossen. Der im Umgang mit Gasbrennern völlig unerfahrene Rolf versuchte, mit seinem Feuerzeug den Brenner in Funktion zu setzen, worauf es zu einer Explosion des ausgeströmten Gases kam. Rolf überlebt die Explosion mit nur leichten Verletzungen. Der zu diesem Zeitpunkt im Raum anwesende Elektriker Paul wurde derart verletzt, dass er 6 Monate lang arbeitsunfähig war.

Strafbarkeit des Rolf und des Michael?



# Delikte

## Strafbarkeit des Rolf

1. Vorsätzliche einfache/schwere KV zulasten Paul (Art. 122/Art. 123 StGB)
2. Fahrlässige einfache/schwere KV zulasten Paul (Art. 125 StGB)
3. [Fahrlässiges Verursachen einer Explosion (Art. 223)]

## Strafbarkeit von Micheal

1. Fahrlässige einfache/schwere KV zulasten Paul/Rolf (Art. 125 StGB)



# Fahrlässiges Begehungsdelikt

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld





## Sachverhalt (3.5.)

Spaziergänger T sieht in einer Quartierstrasse, wie ein Mann von einem anderen verfolgt wird. Letzterer holt den Mann ein, packt ihn und bringt ihn auf seine Gegenwehr hin mit einem Griff zu Fall. T denkt, es handle sich um einen Raubüberfall. Er zieht geistesgegenwärtig die von ihm mitgeführte Pistole und verabfolgt dem Angreifer mit dem Griff seiner Waffe einen kräftigen Hieb an den Kopf, der zu einer kleinen Platzwunde führt. Es ergibt sich dann, dass der von T Verletzte ein Detektiv der Polizei ist, der auf dem Heimweg einen Passanten als einen zur Verhaftung ausgeschriebenen Delinquenten erkannte.

Strafbarkeit des T?



# Delikte

1. Vorsätzliche einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)



# Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
    - b. Tatobjekt
    - c. Tathandlung
    - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
    - e. Natürliche Kausalität
    - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Wissen/FMH
    - b. Wollen/IKN
    - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





# Notwehr

- I. Notwehrlage
  1. Angriff
  - 2. Individualrechtsgut (hier: eines Dritten)**
  3. Gegenwärtig/unmittelbar drohend
  4. Rechtswidrig
- II. Abwehrhandlung
  1. Gegen Angreifer
  2. Subsidiarität Abwehrmittel
  3. Proportionalität
- III. Subjektiv
  - 1. Kenntnis der Notlage (hier: Irrtum)**
  2. Abwehrwillen





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen